

## Informationen zur **Ausländerbeschäftigung**

### **Ausländische Schlüsselkräfte**

#### **Besondere Schlüsselkräfte**

sind Personen, die ein Gehalt von mindestens **€5040,- brutto** pro Monat (2011) beziehen und

- eine leitende Position auf der Vorstands- oder Geschäftsleitungsebene in international tätigen Konzernen oder Unternehmen innehaben oder
- international anerkannte Forscher sind und
- deren Beschäftigung der Erschließung oder dem Ausbau nachhaltiger Wirtschaftsbeziehungen oder
- der Schaffung oder Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze im Bundesgebiet dient.

Die Beschäftigung solcher Personen unterliegt nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, wohl aber dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), sofern der Betroffene eine Aufenthaltsgenehmigung für Österreich braucht. Das entsprechende Formular **“Aufenthaltsbewilligung - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“** steht unter folgender Adresse zur Verfügung:

[www.bmi.gv.at/publikationen](http://www.bmi.gv.at/publikationen)

Formulare zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

**Info:** EhegattInnen und Kinder, sowie Bedienstete, die seit mindestens einem Jahr in einem direkten und rechtmäßigen Arbeitsverhältnis zur besonderen Führungskraft stehen und deren Weiterbeschäftigung unter Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zur Unterstützung der Führungskraft erforderlich ist, benötigen ebenfalls keine Beschäftigungsbewilligung.

#### **Selbständige Schlüsselkräfte**

benötigen keine Beschäftigungsbewilligung, jedoch, sofern sie nicht Schweizer- oder EWR-Bürger sind, eine Aufenthaltsgenehmigung. Das Formular **“Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft“** steht unter folgender Adresse zur Verfügung:

[www.bmi.gv.at/publikationen](http://www.bmi.gv.at/publikationen)

Formulare zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Die Aufenthaltsbehörde hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten des AMS anzufordern, das die Selbständigkeit und den gesamtwirtschaftlichen Nutzen der beabsichtigten Erwerbstätigkeit beurteilt. Der Nutzen kann in der Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen oder etwa im Transfer von Investitionskapital nach Österreich bestehen.

Vor der Erstellung des Gutachtens ist das Landesdirektorium des AMS anzuhören.

#### **Unselbständige Schlüsselkräfte**

verfügen über eine besondere, am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragte Ausbildung oder über spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten mit entsprechender beruflicher Erfahrung und beziehen ein Gehalt von mindestens **€ 2.520,- brutto**/Monat (2011).

Bitte wenden!

www.ams.at



**Überdies muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:**

1. die beabsichtigte Beschäftigung hat eine besondere, über das betriebsbezogene Interesse hinausgehende, Bedeutung für die betroffene Region oder den betroffenen Teilarbeitsmarkt oder
2. die beabsichtigte Beschäftigung trägt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze bei oder
3. der Ausländer übt einen maßgeblichen Einfluss auf die Führung des Betriebes (Führungskraft) aus oder
4. die beabsichtigte Beschäftigung hat einen Transfer von Investitionskapital nach Österreich zur Folge oder
5. der Ausländer verfügt über einen Abschluss einer Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder einer sonstigen fachlich besonders anerkannten Ausbildung.

Die Niederlassungsbewilligungen für Schlüsselkräfte sind limitiert. Steht im laufenden Jahr noch ein Kontingentplatz zur Verfügung und bestehen keine sicherheitsrechtlichen Bedenken, wird der Antrag von der Aufenthaltsbehörde an das AMS zur Beurteilung der Schlüsselkraft-Kriterien weitergeleitet.

Das AMS ist angehalten, diese Prüfung möglichst innerhalb von drei Wochen vorzunehmen.

Nach Einlangen des positiven Gutachtens stellt die Aufenthaltsbehörde die beantragte „**Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft**“ für 18 Monate aus (Das gesamte Verfahren sollte nicht länger als sechs Wochen dauern).

Die Niederlassungsbewilligung inkludiert die Arbeitsgenehmigung und gilt für den angegebenen Arbeitgeber und den angeführten Arbeitsplatz. Die Karte wird zur Ausfolgung an die Botschaft übermittelt, damit die legale Einreise erfolgen kann.

Nach Ablauf von 18 Monaten kann die Schlüsselkraft eine **Niederlassungsbewilligung unbeschränkt** beantragen. Diese Bewilligung wird für ein Jahr ausgestellt und beinhaltet auch das Recht, eine unselbständige Erwerbstätigkeit in ganz Österreich aufzunehmen, ohne dass eine weitere Bewilligung erforderlich wäre.

**Info:** Familienangehörigen von Schlüsselkräften wird eine „Niederlassungsbewilligung beschränkt“ ausgestellt, die als solche keine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt. Eine Beschäftigungsbewilligung ist in solchen Fällen erforderlich. Sie setzt ein Job-Angebot und einen Antrag des Arbeitgebers voraus.

## **Schlüsselkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien**

BulgarInnen und RumänInnen haben das Recht sich in Österreich aufzuhalten und niederzulassen; für eine unselbständige Erwerbstätigkeit ist aber eine „**Beschäftigungsbewilligung**“ erforderlich, die der Arbeitgeber beantragen muss.

[www.ams.at/14102\\_6762.html](http://www.ams.at/14102_6762.html)

Die Voraussetzungen entsprechen den vorerwähnten Bedingungen für unselbständige Schlüsselkräfte.

Die Beschäftigungsbewilligung wird für höchstens ein Jahr erteilt. Im Anschluss daran kann eine so genannte „Freizügigkeitsbestätigung“ beantragt werden.

